

## LEFÖ-IBF

### Rechtliche Informationen

#### Strafgesetzbuch (StGB)

Frauenhandel wird im österreichischen Strafrecht unter dem Tatbestand Menschenhandel (§ 104a StGB), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217 StGB) sowie Ausbeutung eines Fremden (§ 116 FPG) geahndet.

Wer mit Vorsatz versucht, eine volljährige Person – unter Einsatz unlauterer Mittel - oder Minderjährige auszubeuten oder ausbeutet, begeht Menschenhandel.

Ausbeutung umfasst u.a. die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft und die Ausbeutung zur Begehung von strafbaren Handlungen. Unlautere Mittel sind der Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung, die Täuschung, die Einschüchterung oder die Ausnützung einer Autoritätsstellung, einer Zwangslage oder eines Zustandes, der die Person wehrlos macht.

„Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ ist, wenn eine Person zur Sexarbeit in einem Staat, in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gezwungen wird.

#### Aufenthalt und Arbeit

Opfer und ZeugInnen des Menschenhandels und grenzüberschreitenden Prostitutionshandels, die Drittstaatsangehörige sind, haben das Recht auf eine Aufenthaltsberechtigung (§ 57 Asylgesetz) für die Dauer eines laufenden strafrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Verfahrens.

In Verbindung mit einer Beschäftigungsbewilligung erhalten Opfer so Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

EU-Bürgerinnen erhalten unter gleichen Voraussetzungen eine Anmeldebescheinigung.

---

#### **LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels**

Lederergasse 35/12-13, 1080 Wien

Tel: +43 (0)1-79 69 298 | Fax: +43 (0)1-79 69 298-21

E-mail: [ibf@lefoe.at](mailto:ibf@lefoe.at) | Web: [www.lefoe.at](http://www.lefoe.at)

### Opferrechte im Strafverfahren

Opfer und ihre Rechte im Strafverfahren werden in der Strafprozessordnung definiert und geregelt.

Opfer ist jede Person, die durch eine Vorsatzstraftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte (§ 65 Abs 1 StPO).

Opfer haben insbesondere das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, sowie Übersetzungshilfe und ehestmögliche Beurteilung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (§§ 66 ff StPO).

Dazu gehört grundlegend das Recht auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** (§ 66 Abs 2 StPO). Diese psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf die emotionalen Belastungen im Verfahren sowie die Begleitung zu Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Juristische Prozessbegleitung beinhaltet die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin.

**Besonders schutzbedürftig** sind u.a. Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten und/oder minderjährig sind. Sie haben das Recht auf Aussageverweigerung und das Recht zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 66a, 165 StPO).

**Schonende Einvernahme:** Die abgesonderte schonende Vernehmung („kontradiktorische Vernehmung“) gemäß § 165 StPO ist ein vorweggenommener Teil der Hauptverhandlung. Ziel dieser Vernehmung ist es, Belastungen für die betroffene Person zu verringern, indem

**LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels**

Lederergasse 35/12-13, 1080 Wien

Tel: +43 (0)1-79 69 298 | Fax: +43 (0)1-79 69 298-21

E-mail: [ibf@lefoe.at](mailto:ibf@lefoe.at) | Web: [www.lefoe.at](http://www.lefoe.at)

diese in einem eigenen Raum und Beiziehung einer Vertrauensperson durchgeführt wird. Die Vernehmung wird gefilmt und gleichzeitig in den Gerichtssaal übertragen.

**Übersetzungshilfe:** In jedem Fall haben Betroffene das Recht auf kostenlose Übersetzungshilfe (§ 56 StPO).

**Information:** Die betroffenen Personen haben das Recht, gewisse Informationen über die TäterInnen zu erhalten. So müssen sie unverzüglich darüber verständigt werden, wenn sie aus der Untersuchungshaft entlassen werden (§§ 65 f iVm § 172 Abs 4 StPO) und ob ihnen Weisungen erteilt wurden. Eine Weisung kann beispielsweise besagen, dass die TäterInnen sich dem Opfer nicht persönlich nähern dürfen.

### **Sicherheitspolizeigesetz (SPG)**

§ 25 SPG ermöglicht dem Innenministerium, Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen) vertraglich damit zu beauftragen, Opfer von Gewalt - auch präventiv - zu beraten und zu unterstützen. § 56 SPG gestattet die Datenweitergabe von der Sicherheitsbehörde an anerkannte Opferschutzeinrichtungen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist.

### **Zivilrecht**

Im Zivilverfahren formuliert das Opfer eine Klage auf finanzielle Entschädigung gegen den Täter. Opfer, die im Strafprozess psychosoziale Prozessbegleitung erhalten haben, können diese auch im Zivilverfahren in Anspruch nehmen, sofern die beiden Verfahren miteinander in Verbindung stehen.

**LEFÖ-IBF Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels**

Lederergasse 35/12-13, 1080 Wien

Tel: +43 (0)1-79 69 298 | Fax: +43 (0)1-79 69 298-21

E-mail: [ibf@lefoe.at](mailto:ibf@lefoe.at) | Web: [www.lefoe.at](http://www.lefoe.at)

### **Arbeitsrecht**

Der vorenthaltene Lohn kann vor den Arbeits- und Sozialgerichten eingeklagt werden. Abhängig von der Art der Tätigkeit sind dafür unterschiedliche Materiengesetze (Kollektivverträge, Angestelltengesetz, etc.) maßgebend. Ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der/die KlägerIn den Prozess gewinnt, übernimmt die Arbeiterkammer die Rechtsvertretung. Wenn die Klage in Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht, besteht Anspruch auf Prozessbegleitung. Ansonsten kann Verfahrenshilfe beantragt werden. Das Kostenrisiko ist demnach im arbeitsrechtlichen Verfahren sehr gering.

### **Schadenersatz und Schmerzensgeld**

Entschädigungsansprüche bestehen nach mehreren Rechtsgrundlagen:

Opfer einer Straftat haben das Recht, sich im Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen. Bei der strafrechtlichen Verurteilung kann dann sogleich über zivilrechtliche Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche entschieden werden, wenn der erlittene Nachteil eindeutig aus der strafbaren Handlung resultiert. Für die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen. (s.o.) Der Staat gewährt gemäß §373a Strafprozessordnung (StPO) auf Antrag Vorschuss auf die Entschädigungssumme, wenn der/die TäterIn durch die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe von der Zahlung abgehalten wird. Eine direkte Entschädigung durch den Staat ist im Verbrechenopfergesetz (VOG) vorgesehen. Anspruchsberechtigt sind Personen, die sich zum Tatzeitpunkt legal in Österreich aufgehalten haben. Wenn die Person sich auf Grund von Menschenhandel illegal im Bundesgebiet befunden hat, so ist auch sie anspruchsberechtigt.